Präambel

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung,
§§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung,
in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung
und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der zur Zeit geltenden Fassung,
sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: Stellplätze und Garagen

2. SONSTIGE PLANZEICHEN / DARSTELLUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wiesenstraße", 7. (vereinfachte) Änderung - § 9 (7) BauGB

St + Ga

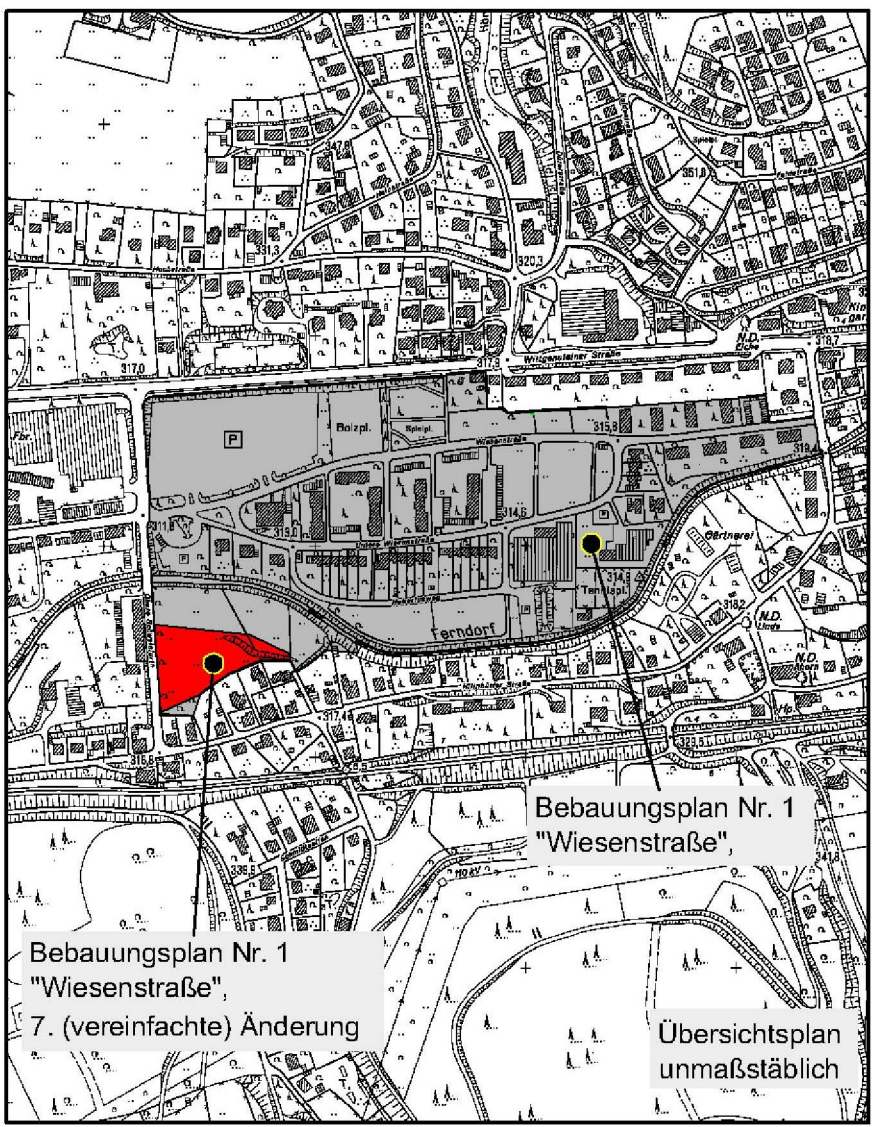
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

65

vorhandene Gebäude

839

Flurstücksgrenzen u. -nummern gem. ALK



BEGRÜNDUNG

--- § 9 (8) BauGB ---

zum Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach

Nr. 1 „Wiesenstraße“,

7. (vereinfachte) Änderung

Stadtteil Dahlbruch

INHALTSVERZEICHNIS:

NR.	INHALT	SEITE
1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	2
1.1	Lage des Plangebietes	2
1.2	Planungsrecht	2
2.0	PLANINHALT	2
2.1	Städtebauliches Konzept	2
2.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	2
2.2.1	Art der baulichen Nutzung	2
2.2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.2.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	3
2.3	Erschließung	3
2.4	Ver- und Entsorgung	3
2.5	Niederschlagswasser	3
2.6	Bodenordnende Maßnahmen	3
2.7	Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale	3
3.0	STÄDTEBAULICHE DATEN	4
4.0	BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES	4
4.1	FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung	4
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	4
4.3	Umweltbericht	4
4.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	4
4.5	Bodenschutz	5
4.6	Altlasten	5

Satzungsbeschluss
gem. § 10 (1) BauGB
- 28. Mai 2008 -

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Auf dem Gelände östlich angrenzend an die Straße "Obere Schweisfurth" soll die bestehende Parkplatzfläche erweitert werden. Der gültige Bebauungsplan Nr. 1 "Wiesenstraße", 6. Änderung sieht in diesem Bereich ein Mischgebiet mit einer überbaubaren Fläche für die Errichtung eines maximal dreigeschossigen Gebäudes vor. Da die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 durch die versiegelte Parkplatzfläche nicht eingehalten werden kann, wurde seitens des Grundstückseigentümers beantragt, den Bebauungsplan zu ändern. Die Bebauung mit einem Gebäude ist nicht mehr vorgesehen, daher wird der komplette Bereich als Stellplatz- und Garagenfläche ausgewiesen.

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dahlbruch und wird begrenzt:

- im Norden durch einen bestehenden Parkplatz
- im Osten durch Wohnbebauung
- im Süden durch Wohnbebauung
- im Westen durch Wohnbebauung und einem Gewerbebetrieb

Die betroffenen Grundstücke sind:
Flur 3, Flurstücke 453 (tlw.), 905 (tlw.) und 917 (tlw.).

1.2 Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe“ stellt die Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dar.

2.0 PLANINHALT

2.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht die Schaffung einer Parkplatzfläche vor.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Obere Schweisfurth“ erschlossen.

2.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die möglichen Inhalte eines Bebauungsplanes regeln sich nach dem § 9 (1) BauGB.
Folgende Festsetzungen bzw. Regelungen finden aus städtebaulichen Gründen für den vorliegenden Bebauungsplan Anwendung:

2.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung entfällt, da das Plangebiet als Stellplatz- und Garagenfläche gekennzeichnet wird.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet, da ausschließlich eine Parkplatznutzung des Geländes vorgesehen ist.

2.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Der komplette Planbereich wird als Stellplatz- und Garagenfläche ausgewiesen. Auf die Festsetzung von Baugrenzen wird daher verzichtet.

2.3 Erschließung

Das Plangebiet wird von der Straße „Obere Schweisfurth“ aus erschlossen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik etc.) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

2.5 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll dem vorhandenen Trennsystem in der Straße "Obere Schweisfurth" zugeführt werden. Der Kanal ist hierfür ausreichend dimensioniert.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird auf § 51a Absatz 3 LWG verwiesen, der besagt, dass Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, von der Verpflichtung der Versickerung ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes wird dem vorhandenen Trennsystem zugeführt, der vorhanden und ausreichend dimensioniert ist.

2.6 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

2.7 Denkmalschutz, Bodendenkmäler

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hilchenbach eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und

§ 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.0 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5600 m^2.

4.0 BELANGE DES NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES

4.1 FFH – und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. Innerhalb einer Zone von 300 m um das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes herum befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
Eine FFH – Verträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder sonstige Schutzgebiete.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 besteht beim Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Liste UVP-pflichtige Vorhaben Nr. 18.4), dann eine allgemeine Vorprüfungspflicht, wenn die zulässige Grundfläche (§ 19 (2) BauNVO) insgesamt eine Größe von 0,5 ha bis weniger als 1 ha erreicht.
Da die betreffenden Grundstücke nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB sondern im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans nach § 30 BauGB liegen, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

4.3 Umweltbericht

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zur Bebauungsplanänderung erfolgt sind bzw. zulässig waren, ist gem. § 1a (3) BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

4.5 Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.
Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebiets zu beseitigen.

4.6 Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten vor.

Hilchenbach, den 18. Juni 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Kleber

Auszug aus der Niederschrift über die 33. Sitzung / 8. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am 28. Mai 2008

361 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hilchenbach, den 3. Juni 2008

I. A.

9. **Bauleitplanangelegenheiten**

9.1 **Bebauungsplan Nr. 1 "Wiesenstraße", Gemarkung Dahlbruch**
- 7. (vereinfachte) Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage Nr. 637

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt einstimmig mit 37 Ja-Stimmen:

1. **Anregung der Bürger**

 Der Inhalt eines Bebauungsplans richtet sich nach § 9 Abs. 1 BauGB. Die Forderungen gehen über diese Vorgaben hinaus und können nur im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom Kreis Siegen-Wittgenstein geprüft und als Auflagen in den Bauschein übernommen werden.
 Da für diese Bebauungsplanänderung keine Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich sind, ist seitens der Stadt Hilchenbach nicht vorgesehen, die Art und Anzahl der Bepflanzung festzusetzen. Auch diese abgestimmte Anregung wird somit ins Baugenehmigungsverfahren weitergegeben.

2. Anregung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Untere Landschaftsbehörde

 Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
 Der gültige Bebauungsplan Nr. 1 "Wiesenstraße", 6. Änderung setzt eine Mischgebietsfläche fest, mit einer überbaubaren Fläche sowie nicht überbaubare Fläche, auf der die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO möglich ist. In der Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 5 ausgesagt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind, da keine weitergehenden Eingriffe vorbereitet werden. Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes trifft dies ebenso zu.

 Nach § 21 Abs. 2 BnatSchG liegt bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB kein Eingriff in Natur und Landschaft vor. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.1994 (Az.: 1 M 5749/94) verwiesen, welches besagt, dass „nicht jede Änderung eines Bebauungsplanes, die weitere Baumöglichkeiten in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil eröffnet, einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt".

 Nach Aussage des Grundstückseigentümers wird im Süden des Planbereichs ein begrünter Erdwall errichtet, zusätzlich sollen auf dem Parkplatzgelände Bäume gepflanzt werden, so dass eine Durchgrünung gesichert ist.

3.
den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 1 „Wiesenstraße“, 7. (vereinfachte) Änderung gemäß der dem Original der Sitzungsniederschrift beigefügten Fassung nach § 10 BauGB als Satzung.
Die Begründung nach § 9 BauGB ist dem Plan beigefügt und wird gebilligt.

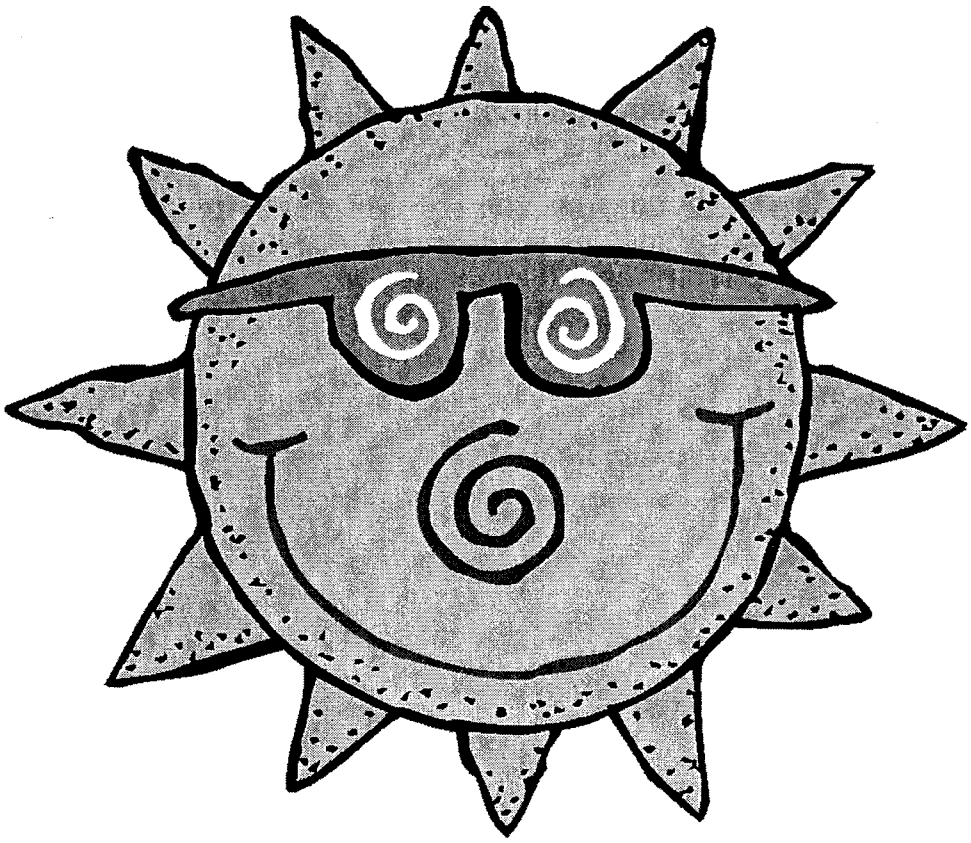
Ausschnitt an: 361

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 5/2008 vom 16.06.2008

Hilchenbacher Ferienspiele 2008



JUGEND-PFLEGE
Stadt Hilchenbach

HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

Nächster Erscheinungstag voraussichtlich: 07.07.2008
Redaktionsschluss: 27.06.2008

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Hilchenbach - Bürgerdienste -, Markt 13, 57271 Hilchenbach

Bezug:
- Kostenlose Abholung bei: Stadtverwaltung Hilchenbach, Stadtsparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Helberhäuser Lädchen Nies, Bahnhof Hilchenbach, TV Holtrode Allenbach, Landkaufhaus Setzer Müsen, REWE-Supermarkt Dahlbruch,
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Tel. 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von zur Zeit 5,11 €/Jahr innerhalb Hilchenbachs und 16,11 €/Jahr außerhalb

Titelbild: Jugendpflege der Stadt Hilchenbach

Inhalt

88. **1. Satzung vom 10. Juni 2008 zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2004**

89. **5. Satzung vom 30. Mai 2008 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilchenbach vom 11. Juni 1999**

90. **Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Stadtteil Dahlbruch Nr. 1 „Wiesenstraße", 7. (vereinfachte) Änderung; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008**

91. **Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 54 „Unterm Steimel I", 3. (vereinfachte) Änderung, Stadtteil Vormwald; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008**

92. **Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilchenbach über die Aufstellung des (Teil-)Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse im Umlegungsverfahren Hilchenbach Nr. 50 „Am Schüttelberg"**

93. **Sprechstunden des Bürgermeisters**

94. **Sprechstunden zur Bauberatung**

95. **Bekanntgabe der Termine der mobilen Annahme für Elektroschrott**

96. **Verkauf von Brennholz**

97. **Programm für die Ferienspiele 2008**

98. **Material für Bauspielplatz gesucht**

99. **Renovierung der Stadtbücherei in den Sommerferien**

100. **Tatort Technik im Stahlbergmuseum**

101. **Stolpersteine in Hilchenbach**

102. **Frühjahrsputz – stolzes Sammelergebnis: 10 Tonnen Abfall**

103. **Sportlerehrung beim "Rendezvous der Besten"**

104. **Neugestaltung des Kinderspielplatzes in Grund**

105. **Bürgerbus Hilchenbach mit neuem Fahrplan**

106. **Carl-Kraemer-Realschule und Florenburg-Grundschule nach den Ferien in neuen Schulgebäuden**

107. **Beratungsdienste des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rathaus Hilchenbach**

(5) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung unberührt; dies gilt insbesondere im Hinblick auf den in § 6 der Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang:

Auch derjenige, dessen Grundstück keine Entsorgungstonne zugeteilt ist, bleibt als Abfallerzeuger grundsätzlich (im Rahmen der dahingehenden Bestimmungen) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 30. Mai 2008

Der Bürgermeister
Hasenstab

90. Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Stadtteil Dahlbruch Nr. 1 „Wiesenstraße“, 7. (vereinfachte) Änderung; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 2. Juni 2008

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 28. Mai 2008 den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Dahlbruch Nr. 1 „Wiesenstraße“, 7. (vereinfachte) Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung von jetzt an im Rathaus Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Das Gebiet ist aus nachstehendem, unmaßstäblichen Kartenabdruck ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
 und
- Mängel der Abwägung

nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

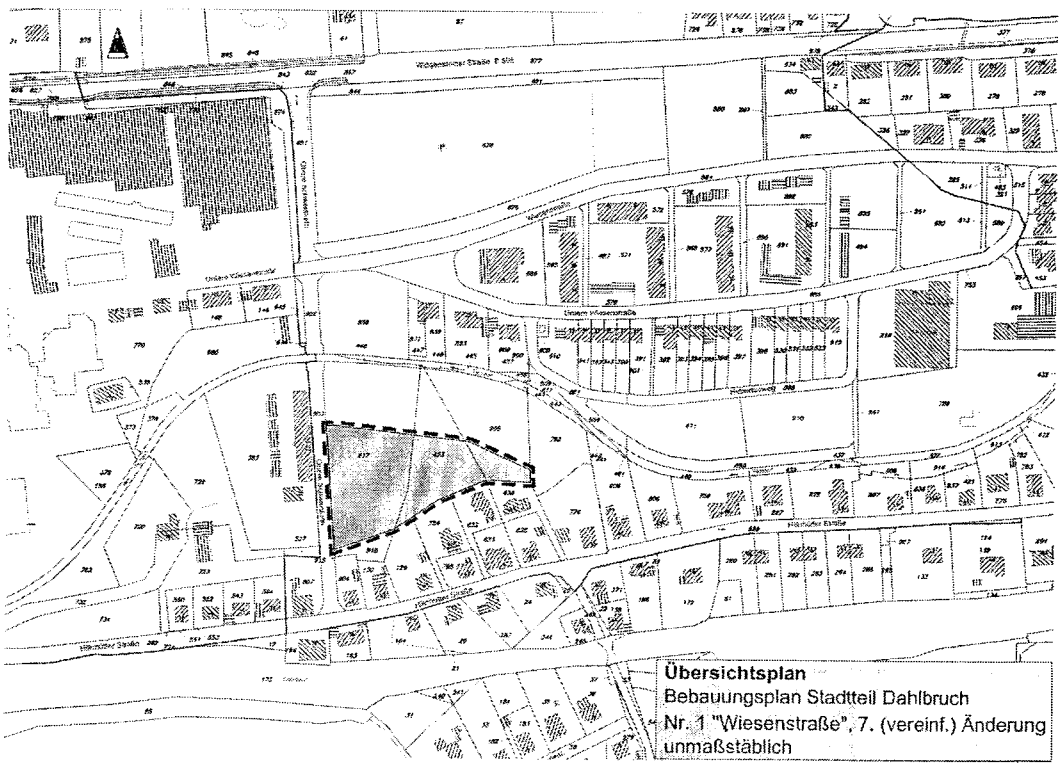
Gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 2. Juni 2008

Der Bürgermeister
Hasenstab



Übersichtsplan
Bebauungsplan Stadtteil Dahlbruch
Nr. 1 "Wiesenstraße", 7. (vereinf.) Änderung
unmaßstäblich